

Anlage 6 Abrechnung von mFRR-Leistung

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Abrechnung von mFRR-Leistung und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart manuelle Frequenz-wiederherstellungsreserve (mFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Abrechnung der mFRR-Leistung

- (1) Abrechnungsgrundlage sind alle gemäß § 5 (2) RV entstandenen Einzelverträge (Leistungsentgelt) sowie etwaige Defizite gemäß Anlage 1 (Einschränkungen der Leistungsvorhaltung).
- (2) Die Berechnung des Leistungsentgelts erfolgt einzelvertragsweise, wobei sich der Betrag aus der Multiplikation der bezuschlagten Leistung mit dem Leistungspreis, kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet, ergibt.
- (3) Die Berechnung der Kürzung des Leistungsentgelts erfolgt einzelvertragsweise, wobei sich der Betrag aus der Multiplikation der in (4) bestimmten Einschränkungen mit dem Leistungspreis, kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet, ergibt.
- (4) Das Defizit je Einzelvertrag wird in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Zuerst wird produktscharf auf Basis des Anbieter-Identifikators (Erbringungsbilanzkreis) und unabhängig von der Regelzone, also deutschlandweit, der Saldo aus der angebotenen Leistung für mFRR-Arbeit abzüglich der bezuschlagten mFRR-Leistung bestimmt. Ein negativer Saldo bedeutet ein Defizit an Angebotsleistung und eine Vertragsverletzung gemäß Anlage 9. Sofern ein Defizit vorliegt, wird dieses anschließend auf alle Einzelverträge der Produktart mit

demselben Anbieter-Identifikator und unabhängig der Regelzone verteilt. Die Verteilung erfolgt entgegengesetzt zur Vergabereihenfolge gemäß Anlage 1 und maximal in Höhe der bezuschlagten mFRR-Leistung.

- (5) Leistungsentgelt und Kürzung des Leistungsentgelts werden miteinander verrechnet, sodass der Anbieter eine Vergütung in Höhe der vorgehaltenen Leistung erhält.
- (6) Der Abrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat.
- (7) Eine Abrechnung erfolgt immer dann, wenn der Anbieter im betroffenen Abrechnungszeitraum mindestens einen Zuschlag erhalten hat.
- (8) Die Abrechnung erfolgt durch den Anschluss-ÜNB im Gutschriftverfahren.
- (9) Die Erstellung der Gutschrift erfolgt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf des Abrechnungsmonats.
- (10) Das Wertstellungsdatum ist der 30. Kalendertag nach dem Tag der Rechnungserstellung oder spätestens der 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt. Das Wertstellungsdatum ist auf der Gutschrift anzugeben.
- (11) Falls begründete Zweifel an der vertragsgemäßen Vorhaltung bestehen, können die Fristen der Gutschrifterstellung und des Wertstellungstermins im erforderlichen Umfang verlängert werden.
- (12) Der Anschluss-ÜNB sendet die Gutschrift an den Rechnungsempfänger gemäß § 3 RV.
- (13) Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung bzw. Rückforderung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.